

RS Vwgh 1998/10/20 98/08/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1998

Index

21/03 GesmbH-Recht

23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AusgleichsO §8;

GmbHG §15;

Rechtssatz

Es liegt keine Arbeitslosigkeit des Geschäftsführers iSd § 12 Abs 1 AIVG vor, wenn zwar der Anstellungsvertrag aufgehoben und über die Gesellschaft das Ausgleichsverfahren eröffnet, nicht aber auch die Organstellung beendet wurde. Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens hat zwar eine entsprechende Beschränkung des Aufgabenkreises des Geschäftsführers im Hinblick auf Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, zur Folge, die - wenn auch uU modifizierte und eingeschränkte - Hauptleistungspflicht des Geschäftsführers dauert aber fort.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998080181.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at